

ALPMANN SCHMIDT Definitionen

Die juristischen Vokabeltrainer



Die AS-Reihe Definitionen: Ein MUSS für Studium, Prüfung und Rechtsalltag.

**Aktuell in
3. Auflage**



ISBN: 978-3-86752-049-2 10,90 €

Definitionen sind die Vokabeln der Rechtswissenschaft. Nur mit einer prägnanten Definition lässt sich die Prüfung eines Rechtsfalles sicher einleiten. Die wichtigsten Standard-Definitionen muss daher bereits der Studienanfänger beherrschen.

Die AS-Reihe „Definitionen“ ist Nachschlagewerk und Vokabeltrainer in einem: Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet können Sie die gängigsten Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur nachschlagen.



ISBN: 978-3-86752-053-9 9,90 €



ISBN: 978-3-86752-055-3 9,90 €

Die praktische Umschlagklappe ermöglicht ein einfaches Auswendiglernen. In kompaktem Karteikartenformat sind die Definitionen im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht ein täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder unter www.alpmann-schmidt.de

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Annette-Allee 35 • 48149 Münster • Tel.: 0251-98109-33 • as.info@alpmann-schmidt.de

Öffentliches Recht

PERDEFINITIONEM



ALPMANN SCHMIDT

Alle
wichtigen
Begriffe für
→ Studium
→ Prüfung
→ Rechtsalltag

3. Auflage
2009

Öffentliches Recht

2009

Hans-Gerd Pieper

Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

Lehrbeauftragter an der FHöV

Ralf Altevers

Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Pieper, Hans-Gerd

Altevers, Ralf

Öffentliches Recht

3., durchgesehene und aktualisierte Auflage 2009

ISBN: 978-3-86752-055-3

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Abdrängende Sonderzuweisung

Zuweisung einer Rechtsstreitigkeit weg vom VG und hin zu einem besonderen Gericht, obwohl eine ör Streitigkeit nicht verfassungsrechtl. Art gegeben ist. So sind z.B. gem. § 51 SGG die Sozialgerichte für bestimmte ör Streitigkeiten des Sozialversicherungsrechts zuständig. Für das Staatshaftungsrecht ist grds. die Zuständigkeit der Zivilgerichte begründet, z.B. für den Amtshaftungsanspruch über Art. 34 S. 3 GG.

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Abhilfebescheid

Entscheidung der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren, mit der dem Begehren des Bürgers stattgegeben wird, § 72 VwGO. Bevor die Widerspruchsbehörde über den Widerspruch entscheidet, findet gem. § 72 VwGO ein Abhilfeverfahren statt. Hält die Ausgangsbehörde den Widerspruch für zulässig u. begründet, ergeht der Abhilfebescheid. Darin hebt die Ausgangsbehörde den VA ganz oder teilweise auf.

Abschiebung

Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers gem. § 58 AufenthG. Dabei wird der Ausländer durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Unzulässig ist eine Abschiebung, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG besteht oder eine Duldung gem. § 60 a AufenthG.

Zuständigkeit, mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen zu können.

Wegen Art. 32 III GG folgt die Abschlusskompetenz grds. den Gesetzgebungskompetenzen, d.h. die Länder sind abschlusskompetent gem. Art. 32 III GG, der Bund gem. Art. 32 I GG.

Nach der herrschenden gemäßigten zentralistischen Theorie darf der Bund aber auch in den Bereichen völkerrechtliche Verträge abschließen, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, wie z.B. Kulturabkommen (a.A. die föderalistische Theorie).

Verfassungsprozessualer Rechtsbehelf, für den auf Bundesebene vier verschiedene Möglichkeiten bestehen.

1) Normbestätigungsverfahren gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I Nr. 2, 77 ff. BVerfGG.

2) Kompetenzkontrollverfahren

a) gem. Art. 93 I Nr. 2 a GG, §§ 13 Nr. 6 a, 76 II, 1. Halbs., 77 ff. BVerfGG.

b) gem. Art. 93 II GG; §§ 13 Nr. 6 b, 97 BVerfGG (neu).

3) Die praktisch größte Relevanz auch in der juristischen Ausbildung hat das Normprüfungs- bzw. Normverwerfungsverfahren gem. Art. 93 I Nr. 2 GG; §§ 13 Nr. 6, 76 I Nr. 1, 77 ff. BVerfGG. Der An-

Abschlusskompetenz

abstrakte Normenkontrolle

**abstrakte Normen-
kontrolle vor dem OVG/
VGH**

trag ist statthaft bzw. das BVerfG ist insofern zuständig, wenn es um Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit höherrangigem Bundesrecht geht. Antragsberechtigt sind gem. § 76 I BVerfGG als Antragsteller die Bundesregierung, eine Landesregierung oder 1/3 der Mitglieder des Bundestages. Zulässiger Antragsgegenstand ist gem. § 76 I BVerfGG Bundes- oder Landesrecht jeder Rangebene. Für die Antragsbefugnis bzw. den Antragsgrund verlangt Art. 93 I Nr. 2 GG Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit der vorgelegten Rechtsnorm mit höherrangigem Bundesrecht; ein besonderer Anlass ist, anders als bei der konkreten Normenkontrolle, nicht erforderlich.

Verfahren gem. § 47 VwGO, in dem das OVG auf Antrag über die Gültigkeit bestimmter untergesetzl. Rechtsvorschriften entscheidet. Gegenstand eines solchen Normenkontrollverf. können gem. § 47 I Nr. 1 VwGO Satzungen sein, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen worden sind (insbes. Bebauungspläne); gem. § 47 I Nr. 2 VwGO andere im Rang unter den Landesgesetzen stehende Rechtsvorschriften. Dies allerdings nur, sofern das LandesR es bestimmt.

Eine Bewertung des im konkreten Fall relev. Abwägungsmaterials bei Erlass eines Bebauungsplanes hat überhaupt nicht stattgefunden. Bis zum Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau im Juli 2004 führte dieser Abwägungsfehler grds. zur mat. Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes. Mit Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau, insbes. wegen §§ 2 III u. 214 III 2, 1. Halbs. BauGB (2004), wird dieser Fehler als Bewertungsausfall u. damit als Verfahrensfehler angesehen.

Abwägungsausfall

Im konkreten Fall planungsrelevante Belange, die nach Lage der Dinge hätten ermittelt werden müssen, sind nicht ermittelt worden und konnten deshalb nicht in die (erfolgte) Abwägung einfließen.

Abwägungsdefizit

Dieser Fehler im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes wurde bis zum Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau als materieller Fehler angesehen und führte deshalb grds. zur materiellen Rechtswidrigkeit des B-Plans.

Seit Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau, insbes. wegen § 2 III und § 214 III 2, 1. Halbs. BauGB (2004), werden entsprechende Verstöße als Ermittlungsdefizit und damit als Verfahrensfehler angesehen, die grds. zur formellen Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen.

Abwägungs- disproportionalität

Die endgültige Entscheidung über einen Bebauungsplan, das Abwägungsergebnis, nimmt den Ausgleich der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 VII BauGB in einer Weise vor, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht.

Beispiel: Wohngebiet neben Industriegebiet.

Dieser Abwägungsfehler führt auch nach dem BauGB i.d.F. des EAG-Bau immer zur materiellen Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit des Bebauungsplanes.

Abwägungsfehl- einschätzung

Bei Erlass eines Bebauungsplanes ist ein gewichtiger Belang im konkreten Fall in seiner Bedeutung zu gering bzw. bedeutungslos im Vergleich zu widerstreitenden anderen planungsrechtlichen Belangen angesehen worden.

Dieser Fehler führte bis zum Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau grds. zur mat. Rechtswidrigkeit des B-Planes.

Nach Inkrafttreten des BauGB i.d.F. des EAG-Bau, insbes. der §§ 2 III u. 214 III 2, 1. Halbs. BauGB, wird dieser Fehler als Bewertungsfehleinschätzung bezeichnet, der als Verfahrensfehler grds. zur formellen Rechtswidrigkeit des B-Planes führt.

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

→ Bewertungsfehleinschätzung

Möglichkeit, die Form eines Verwaltungsaktes zuzuordnen. Handelt die Verwaltung bei der Gewährung durch Verwaltungsakt, so kann sie auch die evtl. erforderliche Aufhebung des Verwaltungsaktes in dieser Form durchführen (actus contrarius). Die Rückgängigmachung teilt als Kehrseite der Hingabe die Rechtsqualität der Gewährung.

Theorie zur Bestimmung der Klagebefugnis bei dem Adressaten eines ihn belastenden Verwaltungsaktes. Danach ist der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes zumindest möglicherweise in seinem Grundrecht aus Art. 2 I GG verletzt. Dies hängt damit zusammen, dass jeder belastende VA zumindest in den Schutzbereich des Art. 2 I GG eingreift und damit zumindest nicht mehr offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass das Grundrecht dann auch verletzt ist.

→ Gleichheit der Wahl

**Abwägungsfeh-
einschätzung**

actus contrarius

Adressatentheorie

**aktive Wahlrechts-
gleichheit**